

# **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Konstanz**

Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat am 21.03.2019 aufgrund der §§ 4,10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) folgende Benutzungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Konstanz unterhält öffentliche Kinderspielplätze.  
Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielflächen für Kinder, die besonders gestaltet und mit Spielgeräten ausgestattet sind und die in dem dieser Satzung beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind. Die Lage der Kinderspielplätze ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan I für die Kernstadt und II für die Vororte (Symbol  Spielplatz ). Der Lageplan ist während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht beim Amt für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Konstanz niedergelegt. Verzeichnis und Lageplan sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Konstanz stellt ihren Einwohnern diese Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Die Benutzung ist gestattet nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Bestimmungen der Umweltschutz- und Polizeiverordnung der Stadt Konstanz.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Konstanz dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Sie dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

## **§ 3 Verhalten auf öffentlichen Kinderspielplätzen**

- (1) Das Rauchen ist nicht erlaubt. Tabakwaren oder Teile davon (z.B. Zigarettenskippen) dürfen nicht weggeworfen werden.
- (2) Der Konsum von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln ist nicht gestattet.
- (3) Auf diese Regelung ist bei den Kinderspielplätzen in geeigneter Weise hinzuweisen.

#### **§ 4 Nutzungsverbot**

Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können des Kinderspielplatzes verwiesen werden. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Nutzungsverbot erteilt werden.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 142 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf Spielplätzen raucht oder Tabakwaren bzw. Teile davon wegwirft (§ 3 Abs. 1).
- (2) Nach § 142 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf Spielplätzen alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel konsumiert.
- (3) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 01.06.2021



Uli Burchardt

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 17.06.2021 auf der Homepage der Stadt Konstanz.